

(2) Die unter Abs. 1 genannten einberufenden Stellen haben bei der Beantragung von Arbeitsfreistellungen für Teilnehmer an Sportlehrgängen einen strengen Maßstab anzulegen und zu garantieren, daß die Sportlehrgänge so organisiert werden, daß ein Minimum an Arbeitsfreistellungen notwendig wird.

## §2

### Freistellungen für Sportveranstaltungen

(1) Betriebe, Schulen, Hochschulen, Organe der staatlichen Verwaltung, Institute und Einrichtungen haben Sportlern und Funktionären (u. a. Schieds- und Kampfrichter) Freistellungen zur Teilnahme an folgenden Sportveranstaltungen zu gewähren:

- a) Sportveranstaltungen, die nicht auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden;
- b) Sportveranstaltungen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, die unter Beteiligung von Sportlern anderer Staaten durchgeführt werden;
- c) Sportveranstaltungen von zentraler Bedeutung wie Deutsche Meisterschaften, DDR-offene Wettkämpfe, Meisterschaftsspiele der Oberligen, Ligen, zentral ausgeschriebene Pokalkämpfe usw.;
- d) Meisterschaftskämpfe im Bezirksmaßstab.

(2) Die Arbeitsfreistellungen zu den unter Abs. 1 Buchstaben a und b aufgeführten Veranstaltungen sind nur zu gewähren, wenn sie vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport oder einer der nachstehenden Leitungen genehmigt sind:

- a) Bundesvorstand des DTSB,
- b) Präsidien der Sportverbände beim DTSB,
- c) Präsidien der Sportverbände bei der GST,
- d) Bezirksvorstände des DTSB und Vorstände der Sportvereinigungen des DTSB.

(3) a) Mit dem Antrag auf Arbeitsfreistellung eines Sportlers oder Funktionärs zur Teilnahme an den unter Abs. 1 Buchst. c genannten Deutschen Meisterschaften (Leichtathletik, Turnen, Boxen, Rudern, Kanu, Schach usw.), ist von der Grundeinheit des DTSB bzw. der GST dem Betrieb, der Schule, der Hochschule, dem Organ der staatlichen Verwaltung, dem Institut oder der Einrichtung gegenüber der schriftliche Nachweis darüber zu führen, daß sie den Freizustellenden unter Beachtung der von dem zuständigen Sportverband veröffentlichten Ausschreibungen zur Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft gemeldet hat.

b) Für Arbeitsfreistellungen zur Teilnahme an den Punktspielen der Oberligen, Ligen und zentral ausgeschriebenen Pokalwettkämpfen gelten die in den Fachorganen der Sportverbände veröffentlichten Mitteilungen als Grundlage.

(4) Für Arbeitsfreistellungen zur Teilnahme an Meisterschaftskämpfen im Bezirksmaßstab (Abs. 1 Buchst. d) gelten die in den Fachorganen der Sportverbände veröffentlichten amtlichen Mitteilungen ebenfalls als Grundlage. Die maximale Freistellung zur Teil-

nahme an diesen Veranstaltungen darf je Veranstaltung sechs Stunden nicht überschreiten, und die Notwendigkeit dazu (lange Anreise usw.) muß nachgewiesen werden.

(5) Die Veranstalter sind verpflichtet, den Zeitplan für die Veranstaltungen so aufzustellen, daß ein Minimum für Arbeitsfreistellungen von Sportlern notwendig ist. Die Veranstaltungen sind möglichst nur auf das Wochenende zu beschränken.

## §3

### Freistellungen für Trainingszwecke

Freistellungen und Sonderurlaub für Trainingszwecke (einschließlich Trainingslager, Vorbereitungen für Veranstaltungen usw.) auf Kosten der Betriebe, Schulen, Hochschulen, Organe der staatlichen Verwaltung, Institute und Einrichtungen sind grundsätzlich untersagt.

## §4

### Freistellungen von ehrenamtlichen Funktionären der demokratischen Sportbewegung

(1) Betriebe, Schulen, Hochschulen, Organe der staatlichen Verwaltung, Institute und Einrichtungen haben im Interesse der besseren Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sportes Funktionären des DTSB, der Sportvereinigungen, der Sportverbände sowie deren Organisationen und der Sportverbände der GST die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Arbeitsfreistellungen zur Teilnahme an Tagungen und Konferenzen und zur Durchführung von Sportveranstaltungen zu gewähren.

(2) Die von den gewählten Vorständen, Präsidien und Leitungen der Kommissionen beantragten Arbeitsfreistellungen von Funktionären müssen die volkswirtschaftlichen Belange berücksichtigen und auf ein Minimum beschränkt werden.

(3) Funktionäre des DTSB, der Sportvereinigungen, der Sportverbände sowie der Sportverbände der GST sind im Sinne des Abs. 1 die Angehörigen folgender Vorstände, Leitungen und Kommissionen:

- a) Bundesvorstand, Bezirks- und Kreisvorstände und der im Statut beschlossenen Kommissionen,
- b) Leitungen der Sportvereinigungen des DTSB und der in ihrem Statut vorgesehenen Kommissionen,
- c) Präsidien, Bezirks- und Kreisfachausschüsse der Sportverbände und ihrer in den Satzungen beschlossenen Kommissionen,
- d) Zentrale Bezirks- und Kreis-Revisionskommissionen,
- e) Leitungen der Grundeinheiten.  
(Freistellungen zur Teilnahme an Tagungen, Konferenzen usw. können nur von übergeordneten Leitungen beantragt werden.)

## §5

### Freistellungen zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes

(1) Zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes in der Deutschen Demokratischen Republik wird den Betrieben, Schulen, Hochschulen, Organen der staatlichen Verwaltung, Instituten und Einrichtungen empfohlen, Übungsleitern, die Kindergruppen anleiten und betreuen, Arbeitsfreistellungen zu gewähren.